

Satzung des Fachverband Elektronik-Design e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Fachverband Elektronik-Design", nach Eintragung mit dem Zusatz "e.V." - abgekürzt "FED".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verband kann sich europäischen und internationalen Dachverbänden anschließen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand, die Zustimmung des FED-Beirates ist erforderlich.
4. Innerhalb des Verbandes und im Rahmen dieser Satzung können besondere Interessengruppen und Regionalgruppen gebildet werden. Die Gründung einer solchen Interessengruppe oder einer neuen Regionalgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes sowie des Beirates. Die Interessengruppe oder Regionalgruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Mitglieder solcher Gruppen müssen Mitglieder des Verbandes sein. Auch Mitglieder von Arbeitskreisen müssen FED-Mitglieder sein. Hingegen können Projektarbeitskreise auch von Nicht-Mitgliedern besucht werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Fachverband stellt ein Forum für die Lösung von beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Problemen seiner Mitglieder dar.
2. Der Fachverband vertritt seine Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und Institutionen. Er nimmt im Auftrag der Mitglieder Einfluss auf Entwicklungen, welche Auswirkungen auf ihre Arbeit haben können.
3. Der Fachverband soll technische und wirtschaftliche Entwicklungen der Branche verfolgen und diesbezügliche Erkenntnisse seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen.
4. Der Fachverband soll zum Verständnis und der Anwendung von Richtlinien und Normen beitragen. Frühzeitige Beschäftigung mit entstehenden Richtlinien und Normen soll einen Vorsprung in der fachlichen Arbeit und einen Beitrag für brauchbare Richtlinien und Normen bieten.



5. Weiterbildung durch den Fachverband in Kursen und Seminaren soll das Fachwissen sichern helfen. Teilnahme- oder Abschlusszertifikate sollen dem beruflichen Vorankommen der Mitglieder dienlich sein. Die Darstellung der Ergebnisse internationaler Entwicklungen soll den Mitgliedern den für gute Arbeit notwendigen Überblick geben.

§ 3 Beschaffung und Verwendung der Mittel

1. Der Verband deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind natürliche und juristische Personen, die an der Entwicklung, Herstellung und Bestückung von Leiterplatten bzw. elektronischen Baugruppen beteiligt sind.
2. Der Verband hat Ordentliche und Assoziierte Mitglieder. Abweichend zu Abs. 1 sind als Assoziierte Mitglieder nur juristische Personen beitragsberechtigt.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen oder Firmen aus folgenden technologischen Bereichen:
 - a) Design von Leiterplatten, Baugruppen und elektronischen Geräten
 - b) Leiterplattenherstellung und Vertrieb
 - c) Baugruppenherstellung und Vertrieb
 - d) Anbieter von Geräten und Materialien bzw. Bauteilen zur Leiterplatten und Baugruppenfertigung
 - e) Hersteller von elektronischen Geräten
 - f) Personen, Firmen oder Institute, welche die Arbeit der Mitglieder durch Forschung, Entwicklung, Weiterbildung oder Beratung unterstützen.
4. Assoziierte Mitglieder sind Personen oder Firmen, die nicht unter die in Abs. 3 genannten Klassifizierungen eingeordnet werden können.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



6. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates können verdiente Persönlichkeiten oder Organisationen als Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitglieder sollen sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen und dessen Organe nach bestem Können unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung oder
durch Auflösung der Firmenmitgliedschaft infolge Geschäftsaufgabe,
Liquidation oder Insolvenz.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und in schriftlicher Form möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.10. zugegangen sein.
3. Mitglieder, die die Interessen des Verbandes nachhaltig schädigen, indem sie beispielsweise diese Satzung und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist zudem auch ohne wichtigen Grund zulässig, wenn das Mitglied nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für eine ordentliche oder im Falle assoziierter Mitglieder einer assoziierten Mitgliedschaft im Sinne von § 4 Abs.3 und 4 erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Entscheidung des Beirates anrufen, der mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss endgültig entscheidet.

4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Verbandsunterlagen und dergleichen sofort an den Verband herauszugeben.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.



2. Zahlt ein Mitglied ein Jahr lang den Beitrag nicht, so kann der Vorstand seinen Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste herbeiführen.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Auf Antrag des Beirates muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen. Hierbei entscheidet für den Fristbeginn der Poststempel.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten. Assoziierte Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, sind aber nicht antragsberechtigt und haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
5. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verhandelt werden (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertretung durch ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied ist durch Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht im Termin der Mitgliederversammlung zulässig. Darüber hinaus ist eine Stellvertretung ausgeschlossen (außer durch ein Mitglied der rechts- und steuerberatenden Berufe bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Stimmrechtsvollmacht).
7. Über Fassung, Änderung und Ergänzung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Verbands kann in schriftlicher Form abgestimmt werden.

8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Jedes Ordentliche Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme. Bei Firmenmitgliedern hat nur ein Firmenvertreter Stimmrecht.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Abberufung des Vorstandes,
 - h) Auflösung des Verbandes und
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung.
11. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
12. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen, wenn nicht mindestens 1/10 der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
13. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, zu der die beiden Bewerber zugelassen werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
14. Bei Wahlen ist die Abstimmung geheim, wenn mehr als ein Bewerber sich zur Wahl stellt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann einen Geschäftsführer bestellen und die Führung auf Basis einer arbeitsvertraglichen Regelung bezüglich des Umfanges der Geschäftsführungsbefugnis an den Geschäftsführer delegieren. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.



2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden

je einem Leiter der Geschäftsbereiche:

- Finanzen
- Design
- Leiterplatte
- Baugruppe
- Normen und IPC-Richtlinien
- Umwelt / Regionalgruppen
- Aus- und Weiterbildung

Der Vorsitzende kann in Personalunion auch einen Geschäftsbereich im Vorstand bekleiden, ausgenommen den Geschäftsbereich Finanzen.

Der Vorsitzende sollte zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens ein Jahr Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

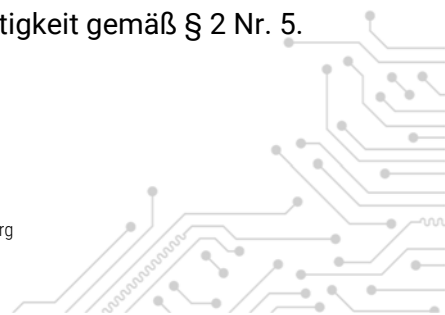
3. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Die Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden werden einzeln für den konkreten Geschäftsbereich von der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist in folgender Besetzung beschlussfähig,
wenn der Vorstand aus 8 Mitgliedern besteht, müssen mindestens 6 anwesend sein,
wenn der Vorstand aus 7 Mitgliedern besteht, müssen mindestens 5 anwesend sein,
wenn der Vorstand aus 6 Mitgliedern besteht, müssen mindestens 5 anwesend sein,
wenn der Vorstand aus 5 Mitgliedern besteht, müssen mindestens 4 anwesend sein.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Beschlüsse können in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Verfahren und im Rahmen von Telefonkonferenzen gefasst werden. Die Wahl des Abstimmungsverfahrens sowie die Einladung obliegen dem Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.



- 6.1. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren setzt voraus, dass alle Vorstandsmitglieder die Beschlussvorlage nebst Mitteilung des Enddatums für die Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Enddatum für die Stimmabgabe per Brief, Fax oder E-Mail erhalten. Die Stimmabgabe kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Gibt ein Vorstandsmitglied bis zum Enddatum für die Stimmabgabe keine Stimme ab, gilt dies als Stimmenthaltung, das Mitglied jedoch als anwesend. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist unzulässig, wenn ihr mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vor dem Enddatum für die Stimmabgabe per Brief, Fax oder E-Mail widersprochen haben.
- 6.2. Die Beschlussfassung per Telefonkonferenz setzt voraus, dass allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussgegenstand sowie Datum, Uhrzeit und Einwahlnummer der Telefonkonferenz mindestens eine Woche vor dem Datum der Telefonkonferenz per Brief, Fax oder E-Mail mitgeteilt wurde. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich niederzulegen und den übrigen Vorstandsmitgliedern per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Eine telefonische Beschlussfassung ist unzulässig, wenn ihr mindestens zwei der Vorstandsmitglieder spätestens drei Tage vor der Telefonkonferenz per Brief, Fax oder E-Mail widersprochen haben.
- 6.3. Die Beschlussfassung in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax oder E-Mail) oder durch Telefonkonferenz ist ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands beteiligen und der Beschlussfassung im gewählten Verfahren nicht widersprechen.
- 6.4. Die Beschlussfähigkeit zu einzelnen im Voraus bestimmten Abstimmungsgegenständen kann in allen Abstimmungsverfahren bei Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes auch durch Einholung einer schriftlichen Stimmenabgabe der nicht anwesenden Mitglieder hergestellt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen.
- 6.5. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter eine Sitzung des Vorstandes oder eine Telefonkonferenz einberufen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder widersprechen.
7. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er kann sich dabei der Geschäftsstelle bedienen. Vorstand und Geschäftsstelle haben die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass Mitglieder der Verbandsorgane für den Verband entgeltlich tätig werden, insbesondere bei einer Referententätigkeit gemäß § 2 Nr. 5.



§ 10 FED-Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus den Regionalgruppenleitern und deren Stellvertretern zusammen. Ist ein Regionalgruppenleiter oder sein Stellvertreter Mitglied des Vorstandes gemäß § 9, kann er nicht Mitglied des Beirates sein.

Grundsätzlich hat jede Regionalgruppe einen Leiter und einen Stellvertreter. Ein zweiter Stellvertreter ist im Bedarfsfall durch den Regionalgruppenleiter zu beantragen und kann durch den Beirat und den Vorstand genehmigt werden. Beide Gremien müssen jeweils mit einfacher Mehrheit zustimmen.

Der Regionalgruppenleiter und der bzw. die Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Regionalgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode und der Wahlmodus eines Regionalgruppenleiters oder seines Stellvertreters sind in der Geschäftsordnung der Regionalgruppe festzulegen. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gelten die Regelungen dieser Satzung über die Wahl des Vorstandes (§§ 8 Abs.13, 14; 9 Abs.4) für die Wahl der Regionalgruppenleiter und deren Stellvertretern entsprechend.

2. Der Vorstand kann zusätzlich bis zu fünf nicht stimmberechtigte Fachbeiräte in den Beirat berufen.
3. Die Mitglieder des Beirates wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens ein Jahr Mitglied im Beirat gewesen sein. Die Amtsperiode des Beiratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Beirat legt gemeinsam mit dem Vorstand die Schwerpunkte der Arbeit des Verbandes fest. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Durchführung der dafür erforderlichen Aufgaben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Beirat tritt nach Bedarf, regelmäßig zweimal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden oder des Vorstandes zusammen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf seiner Sitzungen und die Empfehlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie sind jedoch in ihrer Eigenschaft als Vorstand und Geschäftsführer bei Abstimmungen in diesem Gremium nicht stimmberechtigt.
7. An den Beiratssitzungen können neben den Regionalgruppenleitern auch deren Stellvertreter teilnehmen. Bei Abstimmungen hat die Regionalgruppe jedoch nur eine Stimme.



§ 11 Geschäftsstelle

1. Der Verband hat eine Geschäftsstelle, die von einem entgeltlich tätigen Geschäftsführer geleitet werden kann.
2. In der Geschäftsstelle können weitere Mitarbeiter entgeltlich beschäftigt sein. Die Positionen werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Geschäftsführer definiert. Die Besetzung der Positionen erfolgt durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 12 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat jährlich einen Geschäfts- und Budgetplan und einen Jahresbericht zu erstellen.
2. Die Buch- und Kassenführung des Vereines ist jährlich nach Ende des Geschäftsjahres durch zwei Prüfer zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Die Prüfer werden auf der Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende Geschäftsjahr gewählt.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an einen gemeinnützigen Verband im Bereich des Verbandszweckes.

